

# KONZESSIONSVERTRAG

zwischen

einerseits

der **Politischen Gemeinde Safiental**, Talstrasse 6, 7107 Safiental

(*"Gemeinde"*)

und

andererseits

der **Kiesgrube Bergli AG in Gründung**, vertreten durch Martin Montalta, Versamerstrasse 16, 7122 Valendas [noch zu gründen]

(*"Beliehene"*)

sowie

der **Montalta Transport + Kies AG**, vertreten durch Martin Montalta, Via Salavras 10, 7156 Rueun,

(*"Zuschlagsempfängerin"*)

**für die Gewinnung und Veredelung  
von Kies und Sand sowie die Deponie von Wiederauffüllungsmaterial  
in der Kiesgrube Bergli**

## **A. PRÄAMBEL**

### **1. Ausgangslage und Zielsetzung**

Im Gebiet Bergli wird seit längerer Zeit Material abgebaut. Der Materialabbau umfasst die Abbauetappen I bis IV. Die Abbauetappen I-III sind bereits vollständig beendet. Der Materialabbau befindet sich zurzeit in der Abbauetappe IV. Die Abbauetappe IV wurde nach Vorliegen der raumplanerischen Voraussetzungen inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodungsbewilligung mit Regierungsbeschluss 1053 vom 8. Juni 1999 genehmigt. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden erteilte

für die Abbauetappe IV am 6. September 1999 unter Auflagen eine bis 31. Dezember 2014 befristete Abbaubewilligung, die stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert werden kann. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden stellte eine Verlängerung bis zum Ende der Abbauetappe IV in Aussicht.

Die Etappe IV umfasst für die Materialgewinnung innerhalb einer spezifisch bezeichneten Fläche eine Abbaumenge von insgesamt rund 500'000 m<sup>3</sup>. Davon ist nach Volummessungen ein zu konzessionierendes Restabbauvolumen von noch rund 300'000 m<sup>3</sup> vorhanden, nachdem der Konzessionsvertrag mit der bisher Beliehenen am 15. Februar 2020 aus wichtigen Gründen per sofort beendet wurde. Bei einem jährlichen Ausstoss von 20'000 m<sup>3</sup> beträgt der Restabbauzeitraum rund 15 Jahre. Es handelt sich bei den erwähnten Zahlen bloss um Schätzungen, aus denen die Beliehene keine Ansprüche zu ihren Gunsten ableiten kann.

In einem Gesamtleistungswettbewerb wurde der Zuschlagsempfängerin der Zuschlag für die Konzession erteilt, weshalb diese als Vertragspartei in Bezug auf die Ziff. 4 Abs.1 und Ziff. 10 Abs. 1 dieses Vertrages auftritt. Um die von der Gemeinde gewünschte Beteiligung an der Konzessionsnehmerin zu ermöglichen, wird die Kiesgrube Bergli AG gegründet, weshalb diese und nicht die Zuschlagsempfängerin als Konzessionsnehmerin und Vertragspartei auftritt.

Die Gemeinde erteilt der Beliehenen das Recht, die verbleibenden Reserven der Etappe IV unter nachfolgenden Konditionen und Bedingungen abzubauen. Der Beliehenen ist es gestattet, die rechtlichen Möglichkeiten einer Abbauetappe V (sistiert im Jahr 1999 und 2014 durch die Regierung aufgrund des fehlenden Bedarfs und umweltrechtlicher Hürden nach erfolgter UVP) unter Einbezug der involvierten Stellen auf eigenes Risiko und eigene Kosten zu eruieren. Die Gemeinde unterstützt die Beliehene dabei.

## **B. UMFANG UND DAUER DER KONZESSION**

### **2. Umfang**

#### **2.1. Abbauetappe IV**

Der Beliehenen wird das alleinige Recht eingeräumt, auf dem der Gemeinde Safiental gehörenden Gebiet Bergli, CH-Koordinaten 2'743'100/1'184'200, bis zum Ende der Abbauetappe IV Kies und Sand zu gewinnen und zu veredeln.

Die Umriss der Abbauetappe IV wurden im Gelände verpflockt. Diese Verpflockung sowie die Vermessungspunkte des Polygonzuges müssen beibehalten werden. Die Vermessungsunterlagen werden aufbewahrt und zur Verfügung der Behörden gehalten. Die Vermessungsunterlagen sind beim Ingenieurbüro Cavigelli Ingenieure AG in Ilanz archiviert.

Es ist ein zu konzessionierendes Restabbauvolumen von noch rund 300'000 m<sup>3</sup> vorhanden. Es handelt sich bei den erwähnten Zahlen bloss um Schätzungen, aus denen die Beliehene keine Ansprüche zu ihren Gunsten ableiten kann.

Massgebliche Grundlagen für den Nutzungsumfang und den Nutzungssperimeter bilden insbesondere:

- Abbauperimeter der Etappe IV im Situationsplan
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan
- Beschluss der Regierung Nr. 1053 vom 8. Juni 1999
- Rodungsbewilligung Nr. 225-GR-782/4 vom 24. März 1999
- Nachtrag zur Rodungsbewilligung vom 1. März 2018
- Abbaukonzept mit UVP vom 24. Februar 1998
- Bewilligung des EKUD Nr. 178 vom 6. September 1999
- Weitere Auflagen BAB Nr. 1999-0659

Die Etappe IV umfasst für die Materialgewinnung innerhalb einer spezifisch bezeichneten Fläche eine Abbaumenge von insgesamt rund 500'000 m<sup>3</sup> (wovon 200'000 m<sup>3</sup> bereits abgebaut wurden). Diese Grundlagen bilden, zusammen mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag, den Rahmen der zulässigen Nutzung.

Die Auflagen und Bedingungen der Bewilligungs- und Genehmigungsbehörden samt den Entscheidungsgrundlagen sind integrierender Bestandteil. Die Beliehene erklärt, Kenntnis vom Inhalt der genannten Unterlagen zu haben, sich daran zu halten und die Auflagen und Bedingungen der Bewilligungs- und Genehmigungsbehörden zu erfüllen.

Die Beliehene verpflichtet sich weiter, bei den zuständigen Behörden die für den Abbau und allfällige Bauten erforderlichen Bewilligungen einzuholen, soweit diese nicht bereits vorliegen. Die Gemeinde verpflichtet sich im Rahmen des rechtlichen Zulässigen zur Vornahme sämtlicher zur Erwirkung der erforderlichen Bewilligungen notwendigen Handlungen bis zum Ende der Abbauetappe IV.

Die Jahresausbeutung wird auf total 20'000 m<sup>3</sup> beschränkt. Der Gemeindevorstand kann im Bedarfsfall auf Gesuch der Beliehenen die Menge um max. 50 Prozent erhöhen oder einseitig einschränken.

## **2.2. Abbauetappe V**

Sollte sich eine Abbauetappe V (650'000 m<sup>3</sup>) realisieren lassen, kann der Konzessionsvertrag im gegenseitigen Einverständnis mit allfälligen Anpassungen (neue Auflagen seitens der Behörden, neue Bedingungen) unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorgaben verlängert werden.

Die Beliehene übernimmt die externen Kosten für die juristische und planerische Begleitung für die Evaluation und allfällige Umsetzung einer Abbauetappe V. Die Gemeinde informiert die Beliehene rechtzeitig und im Voraus in Bezug auf die anfallenden Kosten. Die Parteien sprechen sich bei Bedarf über Inhalt und Umfang der juristischen Beratung ab.

## **3. Dauer**

Die Konzession beginnt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und läuft grundsätzlich mit dem Ende der Abbauetappe IV, spätestens aber am 31. Dezember 2040, aus.

## **4. Sitz der Gesellschaft mit Beteiligung der Gemeinde**

Die Zuschlagsempfängerin verpflichtet sich, die Kiesgrube Bergli AG mit Sitz in Safiental zu gründen. Der Sitz der Gesellschaft ist während des Betriebs des Kieswerks Bergli dauerhaft in der Gemeinde Safiental beizubehalten.

Gleichzeitig verzichtet die Beliehene hiermit rechtsverbindlich darauf, die Tätigkeiten dieser Gesellschaft ganz oder teilweise auf andere Gesellschaften mit gleichem Zweck oder gleichem Aufgabenbereich ausserhalb der Gemeinde Safiental zu übertragen oder auszulagern sowie andere Vorkehren zu treffen, welche hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen der oben postulierten Verpflichtung widersprechen würde. Diese Verpflichtungen sind auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die Gemeinde Safiental beteiligt sich mit 5 bis 10 Prozent am Aktienkapital der Beliehenen. Der Gemeindevorstand kann eine Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft bestimmen (eine interne oder externe Person).

## **5. Übertragbarkeit**

Die Beliehene kann diese Konzession mit Zustimmung der Gemeinde auf Dritte übertragen.

## **C. Rechte und Pflichten**

### **6. Kiesabbau**

Der Kiesabbau hat entsprechend den Bewilligungen des Kantons und der Gemeinde, dem Abbaukonzept mit UVP vom 24. Februar 1999 und den gesetzlichen Bestimmungen nachhaltig zu erfolgen.

Die Beliehene verpflichtet sich, für den Abbau, die Wiederherstellung und die Endgestaltung des Areals der Materialgewinnung eine ausgewiesene Fachperson mit Spezialwissen in den Bereichen terrestrische Ökologie und Ingenieurgeologie beizuziehen. Die Fachperson ist dem Amt für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden und der Gemeinde bei Abbaubeginn schriftlich zu melden.

Das ausgebeutete Material muss direkt nach der Gewinnung auf einen zugelassenen Lagerplatz innerhalb des Abbaugbietes der Kiesgrube Bergli abtransportiert werden und kann an diesen Stellen für die weitere Verwendung aufgearbeitet werden.

Die Beliehene ist in der Verwendung des von ihr abgebauten Materials grundsätzlich frei. Sie verpflichtet sich allerdings, im Hinblick auf die Versorgungssicherheit vorab den Bedarf der regionalen Volkswirtschaft an Sand und Kies zu Marktpreisen zu decken. Der gewerbliche Eigenbedarf inkl. für die der Beliehenen wirtschaftlich nahen Unternehmen, hat sich in einem vernünftigen Ausmass zu belaufen.

### **7. Wiederauffüllung der Materialgewinnung**

Die Rekultivierung hat nach den Auflagen der kantonalen Behörden bzw. der Gemeinde zu erfolgen. Für die Wiederauffüllung der Materialgewinnung ist ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial zu verwenden.

Das verbleibende und zu konzessionierende Abbauvolumen darf nicht mit wieder aufgeschüttetem Material beeinträchtigt werden.

Die Pflicht zur Wiederauffüllung betrifft die Etappen I bis IV, soweit noch nicht erfolgt. Die Beliehene verpflichtet sich, den Endzustand gemäss den Bewilligungen des Kantons

und der Gemeinde sowie dem Abbaukonzept mit UVP vom 24. Februar 1999 wiederherzustellen. Das Ende der Konzession entbindet die Beliehene nicht von dieser Pflicht. Die Gemeinde hat in diesem Zusammenhang ein Weisungsrecht.

Die Kosten der rechtmässigen Rekultivierung gehen ausschliesslich zu Lasten der Beliehenen. Zur Sicherstellung der Wiederherstellungsmassnahmen stellt die Beliehene eine Bank- oder Versicherungsgarantie in der Höhe von CHF 150'000.

Werden die Rekultivierungen nicht entsprechend diesen Auflagen vorgenommen, ist die Gemeinde berechtigt, Ersatzmassnahmen auf Kosten der Beliehenen anzuordnen.

## **8. Deponie**

Die Gemeinde räumt der Beliehenen das Recht ein, innerhalb des Abbaugebiets der Kiesgrube Bergli gemäss den massgeblichen Grundlagen (gemäss Ziff. 2.1) unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial für die Wiederauffüllung der Materialgewinnung zu deponieren. Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen ist zu berücksichtigen (BR 814.600).

Die Beliehene haftet für das verbotenerweise Ablagern von Bauschutt, Bausperrgut (Bauholz, Kunststoffe, Isolationsmaterialien, Möbel, Fenster, usw.) und Metalle. Ebenfalls ist es verboten, Bausonderabfälle zu deponieren oder zu lagern. Es sind dies Farben, Lösungsmittel, Gebinde, Materialien von Baustellen, welche mit Stoffen kontaminiert sind, welche der VVS unterstehen. Die Beliehene haftet nicht für vor Inkrafttreten des Konzessionsvertrages abgelagertes Material.

Die Deponie ist strikt vom abgebauten Kies zu trennen.

## **9. Weitere Rechte und Pflichten**

Das ganze Grubenareal, exkl. die Fläche, welche für die Ersatzvornahme gemäss Rodungsbewilligung Nr. 225-GRR-782/4 vom 24. März 1999 bestimmt wurde, steht der Beliehenen für die Nutzung während der Konzessionsdauer zur Verfügung.

Innerhalb des Konzessionsgebietes ist das Abstellen und Lagern von Fahrzeugen, Maschinen, Material, Erzeugnissen jeder Art sowie von Abbaumaterial möglich. Die Beliehene verpflichtet sich, auf dem Areal jederzeit Ordnung zu halten. Die Luftreinhalteverordnung und die Massnahmen des kantonalen Massnahmeplans Luft sind einzuhalten. Die Beliehene erstellt auf ihre Kosten die erforderlichen Installationen, die sein Eigen-

tum bleiben. Bei Einstellung der Grube hat die Beliehene auf eigene Kosten sämtliche Installationen abzubauen und das Areal vollständig zu räumen. Kommt die Beliehene ihren Pflichten nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, Ersatzmassnahmen auf Kosten der Beliehenen anzuordnen.

Die für den Betrieb der Materialgewinnung und Materialaufbereitung eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge sind so auszurüsten und zu betreiben, dass sie die gesetzlichen Vorschriften entsprechend den kantonalen Bewilligungen einhalten.

## **D. Entschädigung**

### **10. Einmalige Entschädigung**

Die Zuschlagsempfängerin bezahlt der Gemeinde für die Einräumung der Konzession und die in diesem Zusammenhang erwachsenen Kosten eine einmalige Konzessionsgebühr von CHF 1'000'000, zahlbar innert 30 Tagen nach Unterzeichnung des Konzessionsvertrags.

Abgegolten ist damit auch, dass der Beliehenen das Grubenareal inkl. Lagerung von Abbaumaterial während der Dauer der Konzession bis zur Wiederherstellung des Endzustands zur Verfügung steht. Separat abzurechnen ist die Grundgebühr für den Materialabbau (nachstehende Ziff. D./11.) und die Deponiegebühr für das Material, das in die Enddeponie zur Instandstellung der Grube verwendet wird (nachstehende Ziff. D./12.).

### **11. Grundgebühr für den Materialabbau**

Die Beliehene bezahlt der Gemeinde je Kubikmeter des abgebauten Rohstoffes (Sand und Kies) eine Konzessionsgebühr von CHF 6.-- / m<sup>3</sup>.

Die Gebühr entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise vom April 2020 (Stand: 101.3 Punkte, Basis Dezember 2015: 100 Punkte). Erhöht sich der Index um jeweils 10 % der Punkte, erhöhen sich die Konzessionsgebühren ebenfalls um jeweils 10 %. Die Gebühr gemäss Abs. 1 hievor gilt als Mindestansatz (keine indexbedingte Ermässigung).

Auf Basis der maximal zulässigen Jahresausbeutung von insgesamt 20'000 m<sup>3</sup> schätzt die Gemeinde das abgebaute Volumen im Konzessionsgebiet jeweils pro Monat durchschnittlich auf 1667 m<sup>3</sup>. Wird die zulässige Abbaumenge durch die Gemeinde erhöht oder eingeschränkt, wird die Schätzung entsprechend angepasst.

Die provisorische Grundgebühr ist auf Basis dieser Schätzung monatlich geschuldet und zahlbar im Voraus auf den Ersten eines Monats. Sie beträgt monatlich CHF 10'002 ( $1667 \text{ m}^3 \times \text{CHF } 6.-- / \text{m}^3$ ). Bei verspäteter Zahlung beträgt der Verzugszins 5 % ab Datum der Fälligkeit.

Das effektiv abgebaute Volumen im Konzessionsgebiet wird einmal pro Jahr basierend auf Vermessungsflügen durch Drohnen unter Beizug eines externen Fachmanns (derzeit Cavigelli Ingenieure AG) ermittelt. Die Beauftragung erfolgt durch die Gemeinde. Bei erhöhtem Abbauvolumen z.B. infolge von Grossbaustellen, kann ein zweiter Vermessungsflug pro Kalenderjahr durch die Gemeinde verlangt werden. Diese Kosten für die Vermessungsflüge gehen zulasten der Beliehenen. Das Ergebnis wird mit dem geschätzten Volumen verglichen und durch entsprechende Nach- bzw. Rückzahlungen ausgeglichen. Die Gemeinde stellt die definitiven Rechnungen aus. Der Gemeinde steht es frei, allfällige Rückzahlungen mit künftigen Forderungen zu verrechnen. Der Gemeinde steht darüber hinaus jederzeit gegen Voranmeldung das Recht zu, in die Akten des Unternehmers Einsicht zu nehmen.

Die Beliehene sichert der Gemeinde unabhängig von der Fördermenge eine minimale jährliche Gebühr von CHF 25'000.00 zu.

Der Gemeinde steht das Recht zu, für den Eigenbedarf aufbereitetes Material zu beziehen (Unterhalt von gemeindeeigenen Strassen, Plätzen und Gebäuden). Gemessen an den jeweiligen gültigen Listenpreis erhält die Gemeinde 15% Rabatt auf den jeweiligen gültigen Listenpreis. Zusätzlich erhält die Gemeinde eine Freimenge von  $40 \text{ m}^3$  aufbereitetem Material pro Jahr.

Die Konzessionsgebühr ist unabhängig von der Qualität und der Art des Materialvorkommens geschuldet.

## **12. Grundgebühr für die Deponie**

Die Beliehene erhebt für unverschmutztes Aushub-, Abraum und Ausbruchmaterial, das in die Enddeponie zur Instandstellung der Grube verwendet wird, Deponiegebühren in Höhe von CHF 8.--/ $\text{m}^3$  für Personen und Firmen mit Sitz in Safiental und in Höhe von CHF 15.--/ $\text{m}^3$  für nicht in der Gemeinde Safiental ansässige Personen und Unternehmer. Die Beliehene kann diese Gebühren jährlich der Marktlage anpassen.

Auf den erhobenen Deponiegebühren entrichtet die Beliehene der Gemeinde eine Konzessionsgebühr von CHF 3.--/ $\text{m}^3$  (mind. 20 %). Diese Grundgebühr für die Deponie ist



quartalsweise (31.3, 30.6, 30.9, 31.12) abzurechnen und zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung beträgt der Verzugszins 5 % ab Datum der Fälligkeit.

Die Beliehene weist sämtliche erhobenen Deponiegebühren aus. Die Beliehene übernimmt die Fakturierung auf eigene Rechnung und trägt das Risiko für allfällige Verluste bei Nichtbezahlung durch die Leistungsbezüger.

Der Gemeinde steht jederzeit gegen Voranmeldung das Recht zu, in die Akten der Beliehenen Einsicht zu nehmen und unangekündigte Volumenmessungen durch den Beizug von Fachpersonen zu machen. Den Gemeindebehörden wird jederzeit freier Zutritt auf das Kiesgrubenareal gewährt.

## **E. Haftungsausschluss**

### **13. Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Gewähr für die Sicherheit des Abbaugebietes. Ebenso wenig haftet sie der Beliehenen für Schäden, welche diese durch Dritte oder höhere Gewalt erleidet.

Die Beliehene trifft alle nach dem Stand der Technik möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zur Verhinderung von Schäden an Personen oder am Eigentum der Gemeinde oder von Dritten und zum Schutze der Öffentlichkeit vor nachteiligen Einwirkungen. Die Beliehene sichert insbesondere zu, die Arbeitnehmenden ausreichend zu schützen.

Die Beliehene hat für die Ordnung und Sicherheit auf dem Areal besorgt zu sein und haftet für die aus dem Abbaubetrieb entstehenden Schäden sowohl gegenüber der Gemeinde als auch Dritten.

Die Beliehene verpflichtet sich, zur Abdeckung von möglichen Schadenfällen eine genügende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der entsprechende Nachweis ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

## **F ENDE DER VERLEIHUNG**

### **14. Erlöschen der Konzession**

Die Konzession erlöscht entschädigungslos

- a) nach Ablauf der Konzessionsdauer,
- b) nach Verlegung des Sitzes der Beliehenen ausserhalb der Gemeinde Safiental;

- c) nach dauerhafter Unterbrechung des Betriebs der Beliehenen für mehr als 12 Monate ausser im Falle höherer Gewalt oder bei Kriegs- oder Terrorereignissen;
- d) nach entzogenen oder nicht mehr verlängerten Bewilligungen des Kantons und des Bundes (z.B. Gefährdung wesentlicher öffentlicher Interessen wie solche des Umweltschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Gewässerschutzes, keine Verlängerung von befristeten Bewilligungen, massgeblich veränderte Rechtsgrundlagen oder tatsächliche Verhältnisse).

### **15. Vorzeitige Vertragsauflösung durch die Beliehene**

Die Beliehene kann ohne Entschädigung an die Gemeinde vom Konzessionsvertrag per sofort zurücktreten, wenn:

- aufgrund von unabhängigen Untersuchungen feststeht, dass keine abbauwürdigen Materialvorkommen mehr vorhanden sind;
- die Abbaubewilligung mit neuen Auflagen und Bedingungen verknüpft werden sollte, dass der Abbau auf Dauer unwirtschaftlich ist;

Die Beliehene hat die Gemeinde vorab zu informieren.

### **16. Entzug der Konzession**

Die Gemeinde kann ohne Entschädigung an die Beliehene nach erfolgter Anhörung der Beliehenen per sofort die Konzession hoheitlich entziehen, wenn:

- die Beliehene sich schwerer Vertragsverletzungen oder anderweitige schwerwiegende Verstösse gegen die Rechtsordnung schuldig macht;
- die Beliehene mit der Zahlung der fälligen Entschädigung im Rückstand ist und diese innert einer von der Gemeinde schriftlich angesetzten Frist von 60 Tagen nicht bezahlt;
- wenn die Konzessionsnehmerin gesetzliche Vorschriften oder Auflagen oder allfällige weitere Bewilligungen des Amtes für Natur und Umwelt im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesamtanlage missachtet.

### **17. Verpflichtungen nach Ende der Konzession**

Das Ende der Konzession entbindet die Beliehene nicht von der Pflicht zur Wiederauffüllung der Materialgewinnung gemäss dem aktuellen Generellen Gestaltungsplan vom 20. November 2012.

## **G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **18. Änderung der Verhältnisse**

Sollten diese Vereinbarungen oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, ungültig oder undurchführbar sein (werden), oder der Vertrag eine Lücke aufweisen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt, und als Ersatz für die ungültige, unwirksame bzw. unvollziehbare Bestimmung sowie zur Schliessung einer Vertragslücke gilt jene Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Sollte seitens kantonaler Behörden eine wesentliche Änderung der massgeblichen Grundlagen (gemäss Ziff. 2.1) verfügt werden und/oder eine massgebliche Änderung des übergeordneten Rechts in Kraft treten, welche die Vertragsleistungen der Beliehenen erheblich verteuern, verpflichten sich die Parteien, den Konzessionsvertrag an diese veränderten Verhältnisse anzupassen.

### **19. Gerichtsbarkeit**

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag gelten die einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

### **20. Inkrafttreten**

Mit dem Beschluss vom 16. Dezember 2021 wurde die Konzession der (noch zu gründenden) Kiesgrube Bergli AG erteilt und der Gemeindevorstand ermächtigt, den vorliegenden Kieskonzessionsvertrag mit der Kiesgrube Bergli AG und der Montalta Transport + Kies AG zu unterzeichnen. Er steht unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Konzessionsvergabe. Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung der beiden Parteien in Kraft.

Dieser Konzessionsvertrag wird in fünf Exemplaren erstellt und unterzeichnet. Jede Partei erhält zwei Exemplare. Ein Exemplar wird dem Amt für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden zugestellt.

Safiental, den

Für die Gemeinde Safiental

---

Der Gemeindepräsident  
Lukas Züst

---

Der Gemeindegemeinderat  
Stephan Gartmann

Safiental, den

Für die Kiesgrube Bergli AG in Gründung

---

Martin Montalta

Safiental, den

Für die Montalta Transport + Kies AG (nur bezüglich Ziff. 4 Abs.1 und Ziff. 10 Abs. 1 )

---

Martin Montalta